

**Gesetz
über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit
gebrannten Wassern ***
(Gastgewerbegesetz, GGG)

Vom 25. Januar 1996 (Stand 9. April 2022)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf Art. 31 und 32^{quater} der Bundesverfassung¹⁾, auf das Bundesgesetz über gebranntes Wasser vom 21. Juni 1932²⁾ sowie auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung³⁾, *

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt zum Schutz der Jugend, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie in Vollziehung des Bundesrechts die Ausübung gastgewerblicher Tätigkeiten und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern.

§ 2 Grundsatz

¹ Ohne anderslautende Bestimmungen können gastgewerbliche Tätigkeiten und der Handel mit alkoholhaltigen vergorenen Getränken im Rahmen der gesetzlichen Ordnung frei ausgeübt werden.

¹⁾ SR [101](#)

²⁾ SR [680](#)

³⁾ BGS [111.1](#)

§ 3 Einschränkungen

¹ Die freie Ausübung gastgewerblicher Tätigkeiten und des Handels mit alkoholhaltigen Getränken darf nur eingeschränkt werden, soweit es der Gesetzeszweck erfordert.

² Insbesondere verboten ist die Abgabe

- a) alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren,
- b) von Spirituosen oder verdünnten alkoholhaltigen Getränken auf der Basis von Spirituosen an Jugendliche unter 18 Jahren,
- c) alkoholhaltiger Getränke an Betrunkene,
- d) alkoholhaltiger Getränke mittels Automaten.

§ 4 Vollzug

¹ Die Einwohnergemeinden vollziehen dieses Gesetz.

§ 5 Aufsicht

¹ Die Sicherheitsdirektion übt die Aufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes aus. *

2. Bewilligungspflichtige gastgewerbliche Tätigkeiten

2.1. Bewilligungswesen

§ 6 Bewilligungspflicht

¹ Eine Bewilligung für gastgewerbliche Tätigkeiten im Sinne dieses Gesetzes ist erforderlich für

- a) die Abgabe alkoholhaltiger Getränke zum Konsum an Ort und Stelle,
- b) das Überlassen von Räumlichkeiten für den Konsum alkoholhaltiger Getränke.

² Die Bewilligung umfasst gleichzeitig auch die Bewilligung zum Kleinhandel mit gebrannten Wassern, sofern nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird.

³ Die Abgabe alkoholhaltiger Getränke im privaten geschlossenen Bereich ist bewilligungspflichtig, soweit sie gewerbsmässig erfolgt.

§ 7 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat ist für die Erteilung und den Entzug der Bewilligung zuständig.

§ 8 Bewilligungsadresse

¹ Die Bewilligung bezieht sich auf einen bestimmten Betrieb oder Anlass und auf eine bestimmte mündige und gut beleumdete Person, die für die Betriebsführung oder den Anlass verantwortlich ist.

² Als nicht gut beleumdet gilt in der Regel eine Person,

- a) * die in den letzten fünf Jahren wiederholt wegen der Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes verurteilt wurde;
- b) * die vor weniger als fünf Jahren eine Freiheitsstrafe von mehr als achtzehn Monaten verbüsst hat;
- c) * deren Strafregister in den letzten fünf Jahren eine Verurteilung wegen der Verletzung von Vorschriften der Geldspiel-, Ausländer- oder Betäubungsmittelgesetzgebung oder der Bestimmungen zum Jugendschutz der Alkohol- und Lebensmittelgesetzgebung aufweist.

³ Wer ein Bewilligungsgesuch stellt, bestätigt darin unterschriftlich, von den einschlägigen Bestimmungen Kenntnis genommen zu haben.

⁴ Für jährlich wiederkehrende Anlässe von kurzer Dauer kann die Bewilligungsbehörde auf die Prüfung der Voraussetzungen gemäss Abs. 2 verzichten. *

§ 9 Bewilligungsdauer

¹ Unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen ist die Bewilligung für Betriebe unbefristet.

² Die Bewilligung für Anlässe ist befristet.

§ 10 Nebenbestimmungen

¹ Die Bewilligung kann zum Schutze der Jugend oder zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit mit Auflagen und Bedingungen verbunden oder ergänzt werden.

§ 10a * Verantwortlichkeit

¹ Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber führt den Betrieb oder Anlass selbst. Im Falle der Abwesenheit setzt sie oder er eine geeignete Stellvertretung ein.

² Sie oder er ist für die Einhaltung der massgebenden Bestimmungen durch Personen, die im Betrieb oder am Anlass mitwirken, verantwortlich.

§ 11 Erlöschen der Bewilligung

¹ Die Bewilligung erlischt mit

- a) dem Tode oder Verzicht der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers,
- b) der Aufgabe des Betriebs,
- c) dem Entzug der Bewilligung.

2.2. Öffnungszeiten

§ 12 Grundsatz

¹ Bewilligungspflichtige Betriebe dürfen von 5 Uhr bis 24 Uhr geöffnet sein.

§ 13 Längere Öffnungszeiten

¹ Beantragen Bewilligungsinhaberinnen oder -inhaber für ihren Betrieb generell eine andere Öffnungszeiten, führt der Gemeinderat ein Auflage- und Einspracheverfahren durch.

² Er prüft das Gesuch unter Berücksichtigung allfälliger Einsprachen nach folgenden Kriterien:

- a) Betriebsführung,
- b) örtliche Lage des Betriebs,
- c) Art und Umfang des Betriebs.

³ Er bewilligt eine generelle Verlängerung der Öffnungszeiten, wenn die Prüfung aller Kriterien ergibt, dass der Jugendschutz, die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gewährleistet sind.

⁴ Er kann die Befugnis zur Bewilligung einmaliger Verlängerungen an das Polizeiamt delegieren.

§ 14 Kürzere Öffnungszeiten

¹ Der Gemeinderat verfügt für einen einzelnen Betrieb kürzere Öffnungszeiten, wenn der Schutz der Jugend, die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit dies erfordern.

§ 15 Freinächte

¹ Der Gemeinderat kann einzelne Freinächte festlegen, die für alle Betriebe gelten.

3. Beherbergung von Gästen

§ 16 Meldepflicht

¹ Wer gegen Entgelt Gäste beherbergt, hat aus kriminalpolizeilichen Gründen von jedem Gast bei dessen Ankunft einen Meldeschein ausfüllen zu lassen.

² Die Meldescheine sind bis zum 31. Dezember des darauffolgenden Jahres aufzubewahren und anschliessend zu vernichten. *

4. Kleinhandel mit gebrannten Wassern

§ 17 Bewilligungspflicht

¹ Der Kleinhandel mit gebrannten Wassern ist nach Massgabe des Bundesrechts bewilligungspflichtig.

§ 18 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat ist für die Erteilung und den Entzug der Bewilligung zuständig.

§ 19 Bewilligungsadresse

¹ Die Bewilligung bezieht sich auf einen bestimmten Betrieb und auf eine bestimmte natürliche Person, die für die Betriebsführung verantwortlich ist.

§ 20 Bewilligungsdauer

¹ Unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen ist die Bewilligung unbefristet.

§ 21 Erlöschen der Bewilligung

¹ Die Bewilligung erlischt mit

- a) dem Tode oder Verzicht der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers,
- b) der Aufgabe des Betriebs,

- c) dem Entzug der Bewilligung.

5. Öffentliche Bekanntgabe

§ 22 Veröffentlichung

¹ Die zuständige Bewilligungsbehörde veröffentlicht jährlich einmal im Amtsblatt des Kantons Zug folgende Angaben:

- a) Name und Vorname der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers einer unbefristeten Bewilligung,
- b) Adresse des bewilligten Betriebs,
- c) generell geänderte Öffnungszeiten.

² Diese Angaben werden anderen Behörden oder Dritten auf Anfrage hin weitergegeben.

6. Finanzielles

§ 23 Gebühren

¹ Die Behörden beziehen für ihre Amtshandlungen kostendeckende Gebühren.

² Die Gebühren trägt, wer die Amtshandlung in eigenem Interesse beantragt oder durch sein Verhalten veranlasst hat.

³ Die Gebühren richten sich nach dem Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif) vom 11. März 1974¹⁾.

§ 24 Abgabe für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern

¹ Für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern wird eine Abgabe bis höchstens Fr. 3000.– erhoben.

² Die Bewilligungsbehörde setzt die Abgabe nach Art und Bedeutung des Betriebes oder Anlasses fest und bezieht sie.

³ Bei Betrieben wird die Abgabe jährlich bezogen, bei Anlässen mit der Bewilligungserteilung.

¹⁾ BGS [641.1](#)

7. Verwaltungsmassnahmen

§ 25 Massnahmen

¹ Die Bewilligungsbehörde entzieht die Bewilligung: *

a) * bei einem Verstoss gegen die Vorschriften der Geldspiel-, Ausländer- oder Betäubungsmittelgesetzgebung oder der Bestimmungen zum Jugendschutz der Alkohol- und Lebensmittelgesetzgebung oder bei wiederholten Verstössen gegen dieses Gesetz; oder

b) * wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt sind.

^{1a} In leichten Fällen kann die Bewilligungsbehörde anstelle des Entzugs der Bewilligung eine Verwarnung aussprechen. *

^{1b} Die Bewilligungsbehörde kann bei einem Verstoss zudem andere geeignete Massnahmen verfügen, wie die Beschlagnahme der im Betrieb befindlichen alkoholhaltigen Getränke, die Betriebsschliessung oder den Widerruf der Bewilligung für längere Öffnungszeit. *

² Unter den gleichen Voraussetzungen kann auch die Polizei geeignete Sofortmassnahmen ergreifen. Sie benachrichtigt unverzüglich die Bewilligungsbehörde. Diese entscheidet, ob die Sofortmassnahmen aufrechterhalten bleiben.

³ ... *

8. Rechtspflege

§ 26 Grundsatz

¹ Die Rechtspflege richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz¹⁾). *

§ 27 Einsprache

¹ Gegen Entscheide des Polizeiamtes und des Gemeinderates kann Einsprache erhoben werden mit Ausnahme von Verfahren gemäss § 13 Abs. 1 bis 3.

§ 28 * ...

¹⁾ BGS [162.1](#)

9. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 29 Strafordrohung

¹ Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes werden gemäss Übertretungsstrafgesetz¹⁾ geahndet, soweit nicht Strafbestimmungen des Bundesrechts Anwendung finden. *

² Geeignete Verwaltungsmassnahmen können unabhängig vom Ausgang eines allfälligen Strafverfahrens angeordnet werden.

§ 30 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, namentlich das Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz) vom 5. Juli 1984²⁾, das Gesetz über Tanzveranstaltungen und Tanzbetriebe (Tanzgesetz) vom 21. Oktober 1976³⁾, § 4 des Gesetzes über die Förderung des Fremdenverkehrs vom 17. April 1975⁴⁾, Ziff. 44 und 45 des Kantonsratsbeschlusses über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen vom 11. März 1974⁵⁾.

§ 31 Änderung bisherigen Rechts

¹ Folgende Erlasse werden geändert:⁶⁾

§ 32 Bisherige gastgewerbliche Bewilligungen mit dem Recht des Alkoholausschanks bzw. -verkaufs

¹ Bisherige gastgewerbliche Bewilligungen mit dem Recht des Alkoholausschanks bzw. bisherige Kleinverkaufspatente werden bis 31. Dezember 1996 von der zuständigen Behörde durch Bewilligungen gemäss diesem Gesetz ersetzt.

§ 33 Übergangsbestimmungen

¹ Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren sind nach neuem Recht zu behandeln.

¹⁾ BGS [312.1](#)

²⁾ GS 22, 519

³⁾ GS 20, 747

⁴⁾ GS 20, 565

⁵⁾ GS 20, 403

⁶⁾ Die Änderungen sind in den entsprechenden Erlassen publiziert und werden hier nicht abgedruckt.

² Hängige Verfahren bei einer nach neuem Recht unzuständigen Instanz sind von Amtes wegen und unter Mitteilung an die Betroffenen der zuständigen Behörde weiterzuleiten.

§ 34 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung am 1. Juli 1996 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
25.01.1996	01.07.1996	Erlass	Erstfassung	GS 25, 229
22.12.1998	01.01.1999	§ 5 Abs. 1	geändert	GS 26, 191
28.08.2008	01.01.2009	§ 26 Abs. 1	geändert	GS 29, 933
28.08.2008	01.01.2009	§ 28	aufgehoben	GS 29, 933
23.05.2013	01.10.2013	§ 29 Abs. 1	geändert	GS 2013/052
27.01.2022	09.04.2022	Erlasstitel	geändert	GS 2022/021
27.01.2022	09.04.2022	Ingress	geändert	GS 2022/021
27.01.2022	09.04.2022	§ 8 Abs. 2, a)	geändert	GS 2022/021
27.01.2022	09.04.2022	§ 8 Abs. 2, b)	geändert	GS 2022/021
27.01.2022	09.04.2022	§ 8 Abs. 2, c)	eingefügt	GS 2022/021
27.01.2022	09.04.2022	§ 8 Abs. 4	eingefügt	GS 2022/021
27.01.2022	09.04.2022	§ 10a	eingefügt	GS 2022/021
27.01.2022	09.04.2022	§ 16 Abs. 2	eingefügt	GS 2022/021
27.01.2022	09.04.2022	§ 25 Abs. 1	geändert	GS 2022/021
27.01.2022	09.04.2022	§ 25 Abs. 1, a)	eingefügt	GS 2022/021
27.01.2022	09.04.2022	§ 25 Abs. 1, b)	eingefügt	GS 2022/021
27.01.2022	09.04.2022	§ 25 Abs. 1a	eingefügt	GS 2022/021
27.01.2022	09.04.2022	§ 25 Abs. 1b	eingefügt	GS 2022/021
27.01.2022	09.04.2022	§ 25 Abs. 3	aufgehoben	GS 2022/021

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erllass	25.01.1996	01.07.1996	Erstfassung	GS 25, 229
Erlasstitel	27.01.2022	09.04.2022	geändert	GS 2022/021
Ingress	27.01.2022	09.04.2022	geändert	GS 2022/021
§ 5 Abs. 1	22.12.1998	01.01.1999	geändert	GS 26, 191
§ 8 Abs. 2, a)	27.01.2022	09.04.2022	geändert	GS 2022/021
§ 8 Abs. 2, b)	27.01.2022	09.04.2022	geändert	GS 2022/021
§ 8 Abs. 2, c)	27.01.2022	09.04.2022	eingefügt	GS 2022/021
§ 8 Abs. 4	27.01.2022	09.04.2022	eingefügt	GS 2022/021
§ 10a	27.01.2022	09.04.2022	eingefügt	GS 2022/021
§ 16 Abs. 2	27.01.2022	09.04.2022	eingefügt	GS 2022/021
§ 25 Abs. 1	27.01.2022	09.04.2022	geändert	GS 2022/021
§ 25 Abs. 1, a)	27.01.2022	09.04.2022	eingefügt	GS 2022/021
§ 25 Abs. 1, b)	27.01.2022	09.04.2022	eingefügt	GS 2022/021
§ 25 Abs. 1a	27.01.2022	09.04.2022	eingefügt	GS 2022/021
§ 25 Abs. 1b	27.01.2022	09.04.2022	eingefügt	GS 2022/021
§ 25 Abs. 3	27.01.2022	09.04.2022	aufgehoben	GS 2022/021
§ 26 Abs. 1	28.08.2008	01.01.2009	geändert	GS 29, 933
§ 28	28.08.2008	01.01.2009	aufgehoben	GS 29, 933
§ 29 Abs. 1	23.05.2013	01.10.2013	geändert	GS 2013/052